



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 12. März 2021

NUMMER 10/2021

Bitte beachten Sie die neuen - vom 8. März bis 21. März geltenden - Corona-Regeln laut der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ vom 6. März 2021!

Inhalt:

- Artikel 1= Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus
- Artikel 2= Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)
- Artikel 3= Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie



Außerdem wurde die „Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten...“ geändert und deren Gültigkeit bis zum 21. März 2021 verlängert.

Den ab 8. März 2021 geltenden Text dieser Verordnung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de sowie unter www.corona.saarland.de !

Bleiben Sie gesund!

Fotograf: Niels Anstadt

Rufbereitschaft

... der Gemeindegewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg..... 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)..... 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel - Wehrführer Gunther Klein ... 06841/81510
Integrierte Leitstelle..... 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. Schwartz, Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr 0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel..... 0175/2200839
Homburg/Altstadt..... 0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop,
In den Stockgärten 10 06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt,
Lappentascher Str. 3..... 06841/8274
Dr. med. Teja/Martini/Meißner, Limb.,
Ludwigst. Str. 5..... 06841/81575
Allgemeinärztinnen/Internist
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2..... 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93..... 06849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8 06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 26..... 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4..... 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 17 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a..... 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation
Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar..... 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach..... 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek..... 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt..... 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

im Saarpfalz-Kreis..... 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325

Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt..... 06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- Pfarramt 1..... 06841/80286
- Pfarramt 2..... 06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge..... 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach..... 06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel 06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder 0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet.....<http://www.kirkel.de>
E-Mail:gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und
Freitagnachmittag geschlossen.

Bürgeramt: Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00
Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag
geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung
unter 06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,
Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2..... Tel. 06894/13104
Fax 06894/13105

E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John,

Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung 06841/80980

1. **Beigeordneter** Günter Ostermayer..... 01577/1824037

2. **Beigeordneter** Peter Voigt..... 06841/89363

3. **Beigeordneter** Max Limbacher 0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23 06841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach 0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117..... 0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a..... 06849/991886

Altstadt u. Limbach: n.n.

Stellvertretung: Günter Bast,
Goethestraße 13a, 06849/991886

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst
in Strafsachen 0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b
Fax 06841/981525 06841/9815-0
E-Mail:info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte – saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr
innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirek-Neuhäusel dienstbereit:
die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für Limbach und Altstadt:
(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)
die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
13./14.03.:

Dr. Jung, A., Kaiserstraße 21, Homburg, Tel. 06841/993410
Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationenstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:
Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen
Am Samstag/Sonntag, 13./14.03.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirek gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.
Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833
13.03.:
Bären-Apotheke im ZAB, Boxbergweg 3, Neunkirchen, Tel.: 06821/9722822
Markt-Apotheke, Marktplatz 12, Homburg, Tel.: 06841/2309

Würzbach-Apotheke, Kirkeler Straße 21a, Blieskastel-Niederwürzbach, Tel.: 06842/7499

14.03.:
Schlossberg-Apotheke, Talstraße 49, Homburg, Tel.: 06841/5544
Rosen-Apotheke, Rickertstraße 17, St. Ingbert, Tel.: 06894/4993
Rathaus-Apotheke, Frankenholzer Straße 114, Bexbach-Oberbexbach, Tel.: 06826/96307

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

13./14.03.:
Tierärztliche Klinik für Kleintiere Drs. Kehr, Pack und Scherer, Hüttenstraße 20, 66583 Spiesen-Elversberg, Tel.: 06821/179494

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:
Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:
ungerade Woche Restmüll
gerade Woche Biomüll
Beschwerden und Reklamationen
unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder
Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:
montags, ungerade Kalenderwoche
Beschwerden und Reklamationen unter:
Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum
Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 – 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

**Bitte alle redaktionellen
Beiträge für die
Kirkeler Nachrichten
senden an**

amtsblatt@kirkel.de

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirek,
66459 Kirek,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Reklam. Vertrieb: Tel. 06502 9147-800,
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de



Verordnungen**88 Verordnung zur Änderung
infektionsrechtlicher Verordnungen
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 6. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1**Verordnung zu Quarantänemaßnahmen
für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung
des Coronavirus****§ 1****Absonderung für Ein- und Rückreisende;
Beobachtung**

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftem Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Personen, die aus einem Virusvarianten-Gebiet einreisen, haben sich für einen Zeitraum von 14 Tagen abzusondern. Den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion

mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bzw. innerhalb von 14 Tagen bei Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen, bei Voraufenthalt in einem Virusvarianten-Gebiet für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2**Ausnahmen**

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
 - a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) einreisen und
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder

Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder

- b) die in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,

- 4. bei Aufhalten von weniger als 24 Stunden Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung eingereist sind.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

- 1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
- 2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
- 3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

- (3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

- 1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

- 2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
- 3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
- 4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
- 5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen,

6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die

zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Personen, die aus Virusvariantengebieten einreisen.

§ 4 Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 26. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 460) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. März 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 2 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse,

Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fahren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,

- 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Absatz 1 Satz 1 fallen,
2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Ge-

sundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,

8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, Nummer 1a, Nummer 2, Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7 sind als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 1 medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 3 Satz 7 bei der Durchführung erlaubter Termine und im Falle des § 7 Absatz 6 Satz 3 zu gewährleisten.

§ 4 Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,

3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie darüber hinaus Angehörige eines weiteren Haushaltes sowie eines weiteren Haushaltes aus dem familiären Bezugskreis begrenzt; dabei dürfen insgesamt höchstens fünf Personen gleichzeitig anwesend sein. Bei Haushalten, denen bereits vier oder mehr Personen angehören, dürfen abweichend von Satz 1 zwei weitere Personen, wovon höchstens eine nicht aus dem familiären Bezugskreis des gastgebenden Haushaltes stammen darf, gleichzeitig anwesend sein. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen. Ehepaare, Lebenspartner und nichteheliche Lebensgemeinschaften gelten auch dann als ein Haushalt, wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabwiesbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1 000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen und standesamtliche Trauungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Für Bestattungen sollen von der Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Der Gemeindegesang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind spätestens zwei Werkzeuge zuvor bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden,

wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten sind die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Untersagt sind die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemärkte und Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,
9. Reinigungen und Waschalons,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstatt und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen,
17. Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenmärkte und ähnliche Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt,
18. Verkaufsstellen für Schnittblumen und Topfpflanzen sowie für Blumengestecke und Grabschmuck,
19. Buchhandlungen.

Mischsortimente in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften dürfen verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich – auch in Form von Ak-

tionsangeboten – verkaufen. Ein Bewerben über das Betriebsgelände hinaus von Warenarten oder Sortimenten, die nicht unter die Nummern 1 bis 10, 12 bis 14 und 17 bis 19 des Satzes 2 fallen, ist diesen Betrieben allerdings untersagt. Eine Ausweitung des Angebots über das zum 12. Dezember 2020 geltende Angebot hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt. Abweichend von Satz 1 und § 4 Absatz 1 dürfen Ladengeschäfte des Einzelhandels oder Ladenlokale, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Termine für einen fest begrenzten Zeitraum vergeben werden, bei denen höchstens einem Kunden oder einer Kundin pro 40 Quadratmeter der Zutritt gewährt wird. Unabhängig von der Größe des Ladenlokals sind eine Kundin oder ein Kunde sowie eine weitere Person aus deren oder dessen Hausstand zulässig. Bei den Terminen sind die notwendigen Hygiene- und Lüftungsmaßnahmen einzuhalten und Kundenbegegnungen zu vermeiden. Kinder im Alter von unter sieben Jahren werden bei Geltendmachung eines unabweisbaren Betreuungsbedarfes bei der erlaubten Höchstzahl der Kundinnen und Kunden nicht mitberücksichtigt.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder -Selbsttest vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Abweichend davon sind kontaktfreier Sport mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten und kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich auch auf Außensportanlagen zulässig. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortpolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 7 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, Wildparks, Zoos, Bibliotheken, Museen, Galerien, Gedenkstätten und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote. Bei Museen, Galerien und Gedenkstätten ist eine vorherige Terminbuchung notwendig.

Auch ausgenommen sind Wettannahmestellen privater Anbieter, wenn kein physischer Zugang zu Innenräumen und auch kein Einblick in Innenräume und auf dortige Einrichtungen gewährt wird. Urkunden oder Zahlungsmittel dürfen lediglich durch Öffnungen hindurchgereicht werden. Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger Anmeldung in einem ihnen zur Verfügung gestellten Zeitfenster das Wettgeschäft abwickeln. Der private Wettanbieter muss gewährleisten, dass nicht mehr als vier Kundinnen und Kunden zeitgleich vor der Wettannahmestelle warten und dass hierbei der Mindestabstand von eineinhalb Metern eingehalten wird. Eine erneute Bedienung einer Kundin oder eines Kunden darf frühestens zwei Stunden nach bereits erfolgter Bedienung stattfinden.

Abweichend von Satz 1 können Einzeltrainings im Außenbereich von Sportstätten wie Fitnessstudios oder vergleichbaren Sporteinrichtungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen nach § 5 durchgeführt werden, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen höchstens einer Kundin oder einem Kunden sowie einer weiteren Person aus deren oder dessen Hausstand zeitgleich Zutritt gewährt wird; bei den Einzelterminen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten und Kundenbegegnungen zu vermeiden.

Abweichend von Satz 1 und Satz 2 sind geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen zulässig.

(7) Untersagt sind der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8a) Die Ortpolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortpolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)“ in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmensgesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 Absatz 5 und 6 verwiesen.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Mi-

nisterium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-

Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer landesweiten Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

4. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
5. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen. Ebenfalls zweimal wöchentlich sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu testen.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, sind bei jedem Besuch zu testen. Personen, die zum Zwecke der Rechtspflege, der Seelsorge oder aus medizinischen oder therapeutischen Gründen an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Gleiches gilt für Fußpflegerinnen und Fußpfleger.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeitnehmer nach Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 tragen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre,

Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere von Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13

Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzenden Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 26. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 463) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. März 2021 außer Kraft.

Artikel 3**Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie****Kapitel 1****Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie****§ 1****Schulbetrieb während der Corona-Pandemie**

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im gebundenen und freiwilligen Ganztagsbetrieb.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmen-schule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BANZ AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfolgt die Beschulung im „Lernen von zu Hause“.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“.

(6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

§ 1a**Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes**

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler – auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule – sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann.

(5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 1b**Regelung für den Schulbetrieb vom 8. bis zum 21. März 2021**

(1) Der Präsenzsulbetrieb bleibt in der Zeit vom 8. bis 21. März 2021 eingeschränkt. Die Schulpflicht bleibt

für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; für den Präsenzunterricht an der Schule besteht Präsenzpflcht. Die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, für die der Präsenzschulbetrieb ausgesetzt oder teilweise ausgesetzt bleibt, werden in dieser Zeit im „Lernen von zu Hause“ beschult.

(2) In der Zeit vom 8. bis 14. März findet für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 der Gymnasien und der Jahrgangsstufe 13 der Gemeinschaftsschulen (4. Halbjahr der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe), für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Jahrgangsstufe 12 der Gemeinschaftsschulen (2. Halbjahr der Hauptphase) sowie für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen und der Förderschulen, die im Schuljahr 2020/2021 an einer Abschlussprüfung teilnehmen, schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt grundsätzlich für die entsprechenden Vorbereitungs- und Abschlussklassen an beruflichen Schulen, wobei die Abschlussklassen der Fachoberschulen, der Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen im Wechselunterricht beschult werden und die Beschulung der Schülerinnen und Schüler des 2. Halbjahres der Hauptphase standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann. In der Zeit vom 15. bis 21. März erfolgt für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr die Abiturprüfung ablegen, eine zusätzliche Lernzeit grundsätzlich ohne Präsenzangebot. In der Zeit vom 15. bis 21. März findet für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der Gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, weiterhin schulischer Präsenzunterricht statt. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, den Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechselunterricht beschult. Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler des 2. Halbjahres der Hauptphase kann an den beruflichen Schulen standortabhängig im Präsenzunterricht oder im Wechselmodell erfolgen. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(3) Ab dem 8. März erfolgt in den Grundschulen sowie in den Klassenstufen 5 bis 6 der Gymnasien und der Gemeinschaftsschulen und in den entsprechenden Altersgruppen der Förderschulen die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Über die in Absatz 2 und Satz 1 getroffenen Regelungen hinaus bleibt der Präsenzschulbetrieb an den weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen bis zum 14. März ausgesetzt. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Ab dem 15. März erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“ zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Schülerinnen und Schülern auch in den Klassenstufen 7 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 7 bis 11 der Gemeinschaftsschulen

sowie in den nicht von Absatz 2 Satz 5 und 6 erfassten Klassen der beruflichen Schulen.

(5) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die während der Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

(6) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auch auf das in Absatz 5 dargestellte Angebot Anwendung.

(7) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogen organisatorischen Gegebenheiten.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Kapitel 2

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, wenn er für die Abschlussklassen des letzten Ausbildungsjahres angeboten wird oder soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevension-Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BANZ AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung

der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ weiterhin stattfinden können.

(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieser nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 Fahrerlaubnisverordnung sind in der Präsenz zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

§ 8 Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert ist, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9 Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10 Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Der Unterricht in Präsenzform ist als Einzelunterricht an öffentlichen und privaten künstlerischen Schulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig.

(2) Eine private künstlerische Schule im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn eine künstlerische Schule von der zuständigen Landesbehörde als allgemeine Bildungseinrichtung nach § 4 Nr. 21a UStG anerkannt wurde. Einrichtungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, sind davon nicht erfasst; an diesen ist der Unterricht in Präsenzform weiterhin untersagt.

(3) Der Gesangsunterricht und der Unterricht in Blasinstrumenten in Präsenzform bleiben untersagt.

(4) Zulässig sind zudem geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen von bis zu zehn Kindern bis 14 Jahre exklusive einer Aufsichtsperson im Außenbereich.

Kapitel 6

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und am 21. März 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 26. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 470) außer Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 6. März 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

In Vertretung
Streichert-Clivot

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung
Strobel

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!

Wir gratulieren



14.03.2021

85. Geburtstag von Herrn Werner Frank, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel, Ahornweg 24.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Gemeinderat
Sitzungsnummer: Sitzung - 12/2019-2024
Sitzungsdatum: Donnerstag, 18. März 2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfhalle Limbach - Talstraße

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Wahl eines Schiedsmannes/einer Schiedsfrau für den Schiedsbezirk Limbach-Altstadt
4. Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion;
hier: Schaffung von bezahlbarem Wohnraum
5. Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion;
hier: Live-Streaming der Ratssitzungen
6. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen;
hier: Grundwasserneubildung im Wald
7. Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion;
hier: Vorbereitung der Ratssitzungen, insbesondere in Bausachen
8. Änderung des Bebauungsplanes „Am Neunkircher Weg“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
9. Spielplatz Zweibrücker Straße
10. Berufung eines ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten für den Ortsteil Limbach
11. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Kirkel (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)
12. Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

13. Ansiedlung im Industriepark „Zunderbaum“ im Ortsteil Altstadt
14. Ansiedlung im Industriepark „Zunderbaum“ im Ortsteil Altstadt
15. Ansiedlung im Industriepark „Zunderbaum“ im Ortsteil Altstadt
16. Ansiedlung im Industriepark „Zunderbaum“ im Ortsteil Altstadt
17. Ansiedlung im Industriepark „Zunderbaum“ im Ortsteil Altstadt
18. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED; hier Auftragsvergabe
19. Verzicht auf Vorkaufsrecht an Geschäftsanteilen der Gemeindegewerke Kirkel GmbH
20. Bauantrag im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
21. Bauantrag im Ortsteil Limbach
22. Einstellung Diplom - Ingenieur (m/w/d) - Fachbereichsleitung 3 Bauen und Umwelt
23. Einstellung einer Verwaltungsfachkraft (m/w/d) im Fachbereich 3 Bauen und Umwelt
24. Personalangelegenheit
25. Verschiedenes nichtöffentlich
gez. Frank John
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Altstadt
Sitzungsnummer: Sitzung - 11/2019-2024
Sitzungsdatum: Dienstag, 16. März 2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Wahl eines Schiedsmannes/einer Schiedsfrau für den Schiedsbezirk Limbach-Altstadt
3. Fahrradverkehr in der Altstadter Ortsdurchfahrt
4. Gestaltung der Außenanlage KiTa Himmelsgarten
5. Verbotsschilder für Reiter an den Waldeingängen
6. Festlegung der Ortsratssitzungstermine für 2021
7. Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

8. Ansiedlung im Industriepark „Zunderbaum“ im Ortsteil Altstadt
9. Ansiedlung im Industriepark „Zunderbaum“ im Ortsteil Altstadt
10. Ansiedlung im Industriepark „Zunderbaum“ im Ortsteil Altstadt
11. Ansiedlung im Industriepark „Zunderbaum“ im Ortsteil Altstadt
12. Ansiedlung im Industriepark „Zunderbaum“ im Ortsteil Altstadt
13. Verschiedenes nichtöffentlich
gez. P. Voigt
Ortsvorsteher



Nachruf

Wir trauern um das frühere Gemeinderatsmitglied

Friedrich Karl Russi

der am 02.03.2021 im Alter von 81 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene gehörte von 1989 bis 1994 dem Gemeinderat Kirkel an. Er war in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit stets engagiert und hat sich für die Belange der örtlichen Gemeinschaft eingesetzt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Frank John
Bürgermeister

Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zurzeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

• Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de / web-Seite: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten: **dienstags** von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

• Neuhausel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhausel

im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel-neuhausel

Öffnungszeiten: **mittwochs** von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.
Ihr Bücherei-Team

Absage Sportlerehrung

Die alljährlich stattfindende Sportlerehrung muss dieses Jahr pandemiebedingt pausieren.

Fast in allen Sportsparten wurde die Saison vor Abschluss der Runde ergebnislos abgebrochen. Sieger konnten nicht ausgespielt bzw. ermittelt werden.

Um dem Gleichheits- und Fairnessprinzip gerecht zu werden, haben wir uns entschieden, die Ehrung verdienter Sportler wieder im nächsten Jahr im üblichen Rahmen durchzuführen.

Wir hoffen alle, dass die nächste Spielsaison regulär aufgenommen und die Besten in den einzelnen Sportarten ermittelt werden können! Dies soll allerdings die Verdienste derer nicht schmälern, die sich in Sparten wie z.B. Tennis, in denen die Spielsaison im Jahr 2020 zu Ende gebracht werden konnte, besonders ausgezeichneten. **Glückwunsch schon einmal vorab an all diese Sieger in ihren Klassen, wir werden die Ehrung nachholen!**

Wir stehen in den Startlöchern und fiebern, wie jeder von uns, besseren, aktiveren Zeiten entgegen, um sportlich wieder Gas geben zu können.

Trainiert weiter fleißig, egal, ob drauß oder zuhause, bleibt am Ball, sonst droht der Fall!

Bei Rückfragen in dieser Sache jederzeit gerne unter Tel.: 06841 / 8098-38.

Amt für Kultur, Sport und Tourismus

Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel

Viele Gewerbetreibende haben ihre Angebote der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch weiterhin einige Abhol- und Lieferangebote. Eine Liste mit den aktuellen Services und den Kontaktdaten der Anbieter finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kirkel unter www.kirkel.de/aktuelles-termine/nachrichten.

Andere Behörden



Probleme haben keine Pause

Familienberatung in der Coronazeit besonders wichtig

Für die meisten Familien bringt die Corona-Pandemie mehrfache Belastungen mit sich. Kinder und Jugendliche können ihre Freunde nicht oder nur eingeschränkt treffen und sind im Homeschooling mit völlig veränderten Lernformen konfrontiert. Eltern sehen sich hinsichtlich des schulischen Lernens im Lockdown als Organisatoren, Begleiter und Motivatoren ihrer Kinder. Zugleich stehen sie vor der Herausforderung, ihre eigenen beruflichen Aufgaben bewältigen zu müssen. Unterstützung von Großeltern und Freunden fällt oft weg, so dass Eltern mit ihren Kindern weitgehend auf sich allein gestellt sind.

„In dieser für Familien sehr angespannten Situation ist es wichtig, dass wir als Beratungsstelle für Eltern ansprechbar bleiben“, sagt Diplom-Psychologin Elke Desgranges, Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle des Saarpfalz-Kreises. Die Probleme, wegen derer sonst die Beratungsstelle aufgesucht würde, hätten wegen Corona ja nicht einfach Pause. Stattdessen verschärften sich häufig bestehende Konflikte in der Familie, finanzielle Sorgen oder psychische Probleme durch die pandemiebedingten Veränderungen.

Elke Desgranges berichtet, dass es Eltern oft schon helfe, sich den Stress einfach mal von der Seele zu reden und zu erfahren, dass sie mit ihren Gefühlen von Überforderung und Verzweiflung nicht alleine sind. „Indem wir uns dann Zeit nehmen, um die jeweilige familiäre Problematik gemeinsam anzuschauen, gelingt es meist, erste Schritte in Richtung einer Entspannung zu erarbeiten.“

Obwohl aktuell versucht wird, möglichst viele Beratungen telefonisch durchzuführen, bietet die Beratungsstelle nach wie vor auch Präsenztermine an. „Gerade Kinder und Jugendliche brauchen den persönlichen Kontakt mit uns, um eine Beziehung aufbauen und sich öffnen zu können“, so Elke Desgranges. Auch vermittelnde Gespräche mit getrenntlebenden Eltern würden als Präsenztermine in den Räumen der Beratungsstelle stattfinden. „Mit Hilfe eines gut ausgearbeiteten Hygienekonzeptes gelingt es uns bislang, den Infektionsschutz zu gewährleisten und gleichzeitig unser Beratungsangebot für die Familien aufrechtzuerhalten“, sagt die Erziehungsberaterin.

Im Coronajahr 2020 wurden 349 Familien von den drei Beraterinnen/Beratern begleitet. „Diese große Nachfrage zeigt, dass Beratungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche gerade in der jetzigen Situation unbedingt aufrechterhalten werden müssen“, betont Landrat Dr. Theophil Gallo, „mir ist bewusst, dass das Familienleben stellenweise an seine Grenzen stößt. Daher ist es gut und richtig, dass die Familien mit der Psychologischen Beratungsstelle eine Anlaufstelle mit sehr erfahrenen Beraterinnen und Beratern im Saarpfalz-Kreis haben.“

Kontakt

Die Beratung in der Psychologischen Beratungsstelle ist vertraulich, die Berater unterliegen der Schweigepflicht. Die Unterstützungsangebote richten sich an die Bürger des Saarpfalz-Kreises. Sie können kostenfrei in Anspruch genommen werden und sind nicht an Überweisungen gebunden. Interessierte können telefonisch oder per Email Kontakt aufnehmen:

Psychologische Beratungsstelle des Saarpfalz-Kreises, Am Forum 3, 66424 Homburg, Tel. 06841 / 104-8085, Fax: 06841 / 104-7223.

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Der Gebäude-Check der Verbraucherzentrale

Am Dienstag, dem 30. März, bietet die Verbraucherzentrale einen kostenlosen Online-Vortrag zum Thema Gebäude-Check an. Die Veranstaltung beginnt um 18:00 Uhr und dauert inkl. Diskussion bis 19:30 Uhr. Zielgruppe sind Eigenheimbesitzer, die ihr Haus energetisch verbessern wollen.

Besitzer eines älteren Eigenheims zögern oft, hohe Summen in die energetische Sanierung des Gebäudes zu investieren. Nach den Erfahrungen der Energieberater der Verbraucherzentrale ist es nicht immer erforderlich, das ganze Haus in Dämmstoff einzupacken oder eine komplett neue Heizung zu installieren. Bei einem Gebäude-Check am Objekt erklären die Experten auch kostengünstige Maßnahmen wie das Dämmen des Dachbodens oder der Kellerdecke. Es können viele kleine Dinge im eigenen Haushalt in Angriff genommen werden, um den Heizenergie- und Stromverbrauch zu reduzieren. Im kosten-

losen Online-Vortrag stellt Cathrin Becker den Gebäude-Check der Verbraucherzentrale vor, mit dem den Teilnehmern erklärt wird, welche Maßnahmen im Einzelfall empfehlenswert sind. Dabei wird auch das zur Verfügung stehende Budget berücksichtigt. Darüber hinaus weisen die Fachberater beim Check auf staatliche Förderprogramme hin.

Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale kostet ein Gebäude-Check 30 € Eigenanteil für Verbraucher. Die Teilnahme am Online-Vortrag ist bequem von zu Hause aus möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Anmeldung unter:

www.verbraucherzentrale-saarland.de/Veranstaltungen

Wer Interesse an einem Gebäude-Check hat, kann sich auch jetzt schon unmittelbar zum Gebäude-Check anmelden unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400.

Weitere Hinweise zu den Beratungsangeboten findet man unter: <https://www.verbraucherzentrale-saarland.de> oder unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Partnerschaften und Sprachförderung bleiben zentrale Themen

Antrittsbesuch von Generalkonsul Sébastien Girard

Es war etwas Besonderes, als Landrat Dr. Theophil Gallo den neuen Generalkonsul der Republik Frankreich im Saarland, M. Sébastien Girard, in der Kreisverwaltung empfangen konnte. Dem Landrat war es ein besonderes Anliegen, diesen ersten Besuch unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen zu ermöglichen. „Ihr Kommen ist eine Ehre für uns und ich hoffe, dass wir uns zukünftig öfter treffen werden, denn wir haben im Saarpfalz-Kreis durch die unmittelbare Nähe zu Frankreich, durch Partnerschaften und durch Projektarbeiten eine starke Verbindung zu unseren französischen Nachbarn“, begrüßte der Landrat den Generalkonsul, der in Begleitung seines Kulturreferenten Loan Etienne in die Kreisverwaltung kam.

Sébastien Girard trat sein Amt als Nachfolger von Catherine Robinet im September des vergangenen Jahres an. Seither nutzt er unter den gegebenen Bedingungen jede Möglichkeit, Land und Leute näher kennenzulernen. Die hiesige Umgebung war ihm schon ein wenig vertraut, zumindest hatte sein Besuch im Bexbacher Blumengarten bleibenden Eindruck beim Generalkonsul hinterlassen, wie er erzählte.

Im gegenseitigen Austausch und im Beisein von Dr. Violetta Frys, Europa- und Partnerschaftsbeauftragte des Saarpfalz-Kreises, ging es dann um konkrete Projekte in der Region. So berichtete der Landrat von der geplanten Vereinsgründung „Vita Futura Bliesbruck-Reinheim“ zur Fortentwicklung des Europäischen Kulturparks auf der Basis des Aachener Vertrages.

Ganz im Sinne des Weimarer Dreiecks will der Landrat weitere konkrete Kooperationen zwischen Einrichtungen der drei Länder Deutschland, Frankreich und Polen auf den Weg bringen und auf Basis des Grundlagenbeschlusses des Kreistags vom 28. Mai 2018 auch wirksam unterstützen. „Eine derartige Gemeinschaftsarbeit hilft uns auch dabei, die unterschiedlichen Sprachen nochmal in den Vordergrund zu stellen, sprich Kinder und Jugendliche für das Erlernen einer neuen Sprache zu sensibilisieren und zu begeistern“, stellt der Landrat mit der Sprachförderung ein weiteres zentrales Thema der länderübergreifenden Beziehungen heraus, in welchen auch das ökologische Schullandheim „Spohns Haus“ in Gersheim eine wichtige Rolle spielt.

Natürlich ging man auch auf die bestehenden Partnerschaften von Städten und Gemeinden im Saarpfalz-Kreis ein. Dafür hatte der Generalkonsul eine Liste aller Partnerschaften zwischen dem Saarland und Frankreich zur Hand und er verwies auf einige Jubiläen, die in diesem und in den kommenden Jahren im Saarpfalz-Kreis anstehen: So ist 2021 das Jahr des 35-jährigen Bestehens der Partnerschaft zwischen Bexbach und Pornichet, St. Ingbert und Saint-Herblain blicken gar auf den 40. Geburtstag. Der Saarpfalz-Kreis selbst pflegt seit 2002 Jahren eine Kooperation mit dem Département Moselle, die u. a. Begegnungen im kulturellen Bereich oder auch in Form von Schulpartnerschaften unterstützt.

Um die Frankreichstrategie noch stärker leben zu können, sagte Landrat Dr. Gallo gerne seine Unterstützung für Vereine und Institutionen zu, die bi- oder trilaterale Projekte auf den Weg bringen. M. Loan Etienne machte an dieser Stelle auf den deutsch-französischen Bürgerfonds aufmerksam, der alle fördert, die sich aktiv für eine starke europäische Zivilgesellschaft und für eine deutsch-französische Freundschaft einsetzen.

Der Besuch des Generalkonsuls beim Landrat war geprägt vom gegenseitigen Interesse an der Arbeit des anderen, einem konstruktiven Austausch sowie einer harmonischen Stimmung. Als sich im Gespräch herausstellte, dass der aus der Normandie stammende M. Loan Etienne auch die polnische Sprache beherrscht, wurde dies von allen Beteiligten als ein gutes Zeichen angesehen. Ebenso zeigt die Geschichte der drei Länder, die in der Zeit des Vormärz und insbesondere um die Zeit des Hambacher Fests von 1832 vielfältige Berührungspunkte hatten, dass es sich lohnt, diese Gemeinsamkeiten im Blick zu behalten und in der heutigen Zeit darauf aufzubauen. Hier liefere die Arbeit der Siebenpfeiffer-Stiftung wertvolle Erkenntnisse, so Landrat Dr. Gallo als Vorsitzender der Stiftung.

„Wir haben uns sehr gefreut, mit Herrn Dr. Gallo und seinem Team die zahlreichen bestehenden und zukünftigen Projekte der deutsch-französisch sowie der deutsch-französisch-polnischen Zusammenarbeit innerhalb des Saarpfalz-Kreises zu besprechen, welche tagtägliche Beispiele der Verwirklichung des Weimarer Dreiecks darstellen.

Es ist ebenfalls bewundernswert, dass bis jetzt etwa zehn Städtepartnerschaften mit französischen Kommunen existieren. Ich hoffe, dass sich diese Zahl im Laufe der Jahre erhöhen wird. Der Saarpfalz-Kreis ist mit Frankreich in historischer Weise durch starke wirtschaftliche und soziale Verbindungen geprägt. Der Europäische Kulturpark Bliesbruck-Reinheim, der unsere beiden Länder überspannt, erinnert uns an die jahrhundertealten Bande unserer Gesellschaften. Wir haben es in der Hand, eine neue Seite dieser gemeinsamen Geschichte zu schreiben“, sagte der Generalkonsul abschließend.

Bei Fragen zum Thema Partnerschaften des Saarpfalz-Kreises oder auch zum Bürgerfonds steht die Europabeauftragte Frau Dr. Violetta Frys unter 06841 / 104-8273 oder über die Mail-Adresse Violetta.Frys@Saarpfalz-Kreis.de gerne zur Verfügung.



Seinen Besuch in der Kreisverwaltung hält Sébastien Girard mit seinem Eintrag ins Ehrengästebuch fest – hier mit der Europabeauftragten Dr. Violetta Frys und Landrat Dr. Theophil Gallo. Foto: Sandra Brettar

„Besser ein Miteinander auf Abstand als gar keins“

Die Frauenbeauftragte Birgit Rudolf spricht über die Arbeit des Frauenbüros

Seit 1988 vertritt das Frauenbüro des Saarpfalz-Kreises die Interessen von Frauen aus dem gesamten Kreisgebiet in Zusammenarbeit mit den Frauenbeauftragten in den Kommunen. Dabei obliegt ihm ein breites Aufgabenspektrum, das sich in der Durchführung vielfältiger Fortbildungsmaßnahmen und Beratungsleistungen widerspiegelt.

Neben den klassischen Aufgaben einer Gleichstellungsstelle als Ansprechpartnerin für die Beschäftigten der Verwaltung und alle Bürgerinnen des Kreises in Fragen der Gleichberechtigung umfasst das Frauenbüro des Saarpfalz-Kreises verschiedene Projekte, die das Beratungsangebot sinnvoll ergänzen: So können Frauen bei Bedarf Unterstützung in verschiedenen Lebenslagen erhalten, werden beispielsweise beim Wiedereinstieg in den Beruf oder beruflicher Veränderung qualifiziert begleitet durch Mentoring und Coaching oder können Deutsch erlernen bzw. im Rahmen verschiedener Kurse ihre Sprachkenntnisse verbessern. Diese Angebotsvielfalt ist ein Alleinstellungsmerkmal des hiesigen Frauenbüros.

Birgit Rudolf, Frauenbeauftragte des Saarpfalz-Kreises, und ihr Team setzen in Zeiten von Corona alles daran, die Projekte aufrecht zu erhalten. Natürlich stehen die Anliegen und Bedürfnisse der Frauen im Vordergrund, und diese sind in der aktuellen Gesundheitslage nicht weniger geworden. „Im Gegenteil“, weiß Birgit Rudolf zu berichten, „viele Frauen sind in Sorge um ihren Arbeitsplatz, gerade Frauen in Minijobs sind stark betroffen und suchen vermehrt nach Unterstützung und Beratung bei uns.“

Wie gelingt aber dem Team des Frauenbüros während des Lockdowns der Spagat zwischen verschlossenen Gebäudertüren auf der einen Seite und der Wahrnehmung seiner unverzichtbaren Aufgaben auf der anderen Seite?

„In der Tat hält uns diese Herausforderung in Atem und es ist ein recht aufwändiges Prozedere, unsere Projekte unter den veränderten Rahmenbedingungen fortzuführen. Doch dies ist uns – bis auf die ersten vier Wochen in der Pandemie vor einem Jahr – zwar mit großer Kraftanstrengung, doch aus meiner Sicht durchaus zufriedenstellend gelungen. Teilweise haben wir unsere Projekte gemäß unserem Hygienekonzept durchgeführt, als Präsenzveranstaltungen noch möglich waren, teilweise haben wir auf digitale Unterrichtung umgestellt. Sollte also der Eindruck entstanden sein, bei uns liefere nichts – dies war und ist ganz sicher nicht der Fall“, bekräftigt Birgit Rudolf.

Der Beratungsbedarf der Frauen ist indes gewachsen und auch intensiver geworden. Darauf hat sich das Team des Frauenbüros dann auch eingestellt und Konzepte für digitale Ausführungen erarbeitet. „Das Wohl und der Erfolg unserer Teilnehmenden, gerade was ihre berufliche Perspektive angeht, liegt uns sehr am Herzen. Das Angebot musste praktikabel und realistisch durchführbar gestaltet werden. Deswegen liegt die Lösung auch nicht selten in einer digitalen Eins-zu-Eins-Beratung statt in der üblichen Gruppenarbeit – die technische Ausstattung zu Hause vorausgesetzt.“

Sprach- und Integrationskurse können nun beispielsweise in Form eines virtuellen Klassenzimmers stattfinden. „Der Lerneffekt ist nicht ganz so ausgeprägt wie beim Präsenzunterricht. Dennoch ermöglicht es uns, die Teilnehmenden auf ihrem Sprachstand zu halten.“

Im Projekt „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, sowie dem Europäischen Sozialfonds und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit Frauen und Familie Saarland gefördert wird, ist das Frauenbüro telefonisch erreichbar. Seit Beendigung des ersten Lockdowns im Mai 2020 werden – natürlich unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln – vor Ort persönliche Beratungsgespräche durchgeführt. Auch wurden und werden seither Unterstützung bei Bewerbungen und Vermittlungen in Praktika gewährt. Im Februar hat ebenfalls eine Coachingmaßnahme begonnen, die Frauen den Wiedereinstieg in den Beruf erleichtern soll.

Am stärksten eingeschränkt zeigt sich das noch sehr junge Projekt „Wertvoll Miteinander – Auseinandersetzung mit Werten in einer interkulturellen Gesellschaft“, das durch das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat gefördert wird.

„Es konnten sich darin noch keine beständigen Gruppen formieren und das Realisieren von Einzelveranstaltungen ist momentan schwierig“, begründet Birgit Rudolf und hofft nicht alleine deswegen auf eine baldige Rückkehr zu „normalen“ Arbeitsbedingungen.

Birgit Rudolf: „Ich freue mich auf die Zeit, wenn wir wieder entspannter mit den Menschen hier bei uns umgehen können. Diese Rückmeldung habe ich auch von meinem Team erhalten, nämlich dass der persönliche Kontakt gerade in der biografischen Arbeit mit den Frauen doch spürbar fehle. Der Wohlfühlaspekt spielt beim Lernen eine große Rolle, da kann eine räumliche Distanz hinderlich sein. Abstände erschweren unsere Arbeit. Diesen Unterschied haben auch unsere Kursteilnehmerinnen festgestellt. Aber andere Rahmenbedingungen erfordern ein anderes Miteinander. Und besser ein Miteinander auf Abstand – auch digital – als gar keins“.

Digital ist ganz aktuell auch der neue Mentoring-Prozess beim Frauenbüro gestartet, der sich über zehn Monate erstreckt.



Die Frauenbeauftragte Birgit Rudolf hofft auf eine baldige Rückkehr zu „normalen“ Arbeitsbedingungen. Foto: Sandra Brettar

Agentur für Arbeit Saarland

Schule und was dann?

Berufsberatung im Saarland lädt Jugendliche und Eltern in der Woche der Ausbildung zu Online-Veranstaltungen ein

Jugendliche müssen sich zeitnah entscheiden, welchen beruflichen Weg sie nach der Schule einschlagen wollen. In Anbetracht von über 300 schulischen und dualen Ausbildungsberufen und über 8.500 Bachelorstudiengängen ist es für junge Menschen gar nicht so einfach, den Überblick zu behalten und den für sich passenden Weg zu finden. Um sie und auch ihre Eltern, die wichtige Ansprechpartner bei der Berufsorientierung und Berufswahl sind, besser unterstützen zu können, bietet die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Saarland im Rahmen der „Woche der Ausbildung“ vom 15. bis 19. März zwei Online-Veranstaltungen an:

Schule und was dann - Ausbildung oder weiterführende Schule? Dienstag, 16. März (16:00 bis 17:30 Uhr)

In der Veranstaltung gibt die Berufsberatung Orientierung zur dualen und schulischen Ausbildung und informiert über die verschiedenen Bildungsgänge, die an weiterführenden Schulen im Saarland und im angrenzenden Rheinland-Pfalz angeboten werden. Sie richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10, die in diesem oder dem kommenden Jahr die Schule mit dem Haupt- bzw. Realschulabschluss verlassen werden und deren Eltern sowie an Jugendliche, die die Schule mit den genannten Abschlüssen bereits verlassen haben.

Schule und was dann - Ausbildung oder Studium?

Mittwoch, 17. März (16:00 bis 17:30 Uhr)

In der Veranstaltung gibt die Berufsberatung Orientierung zur dualen und schulischen Ausbildung und informiert über verschiedene Studienmöglichkeiten. Sie richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die in diesem oder dem kommenden Jahr die Schule mit der Fachhochschulreife oder dem Abitur verlassen werden und deren Eltern sowie an Jugendliche, die die Schule mit den genannten Abschlüssen bereits verlassen haben.

Interessierte werden gebeten, sich bis Montag, den 15. März, per E-Mail unter saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

Existenzgründung - Mit Sicherheit selbständig

Agentur für Arbeit Saarland lädt zu Online-Seminar am 23. März ein

Am Dienstag, dem 23. März, bietet die Agentur für Arbeit Saarland eine Online-Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe „Biz&Donna“ zum Thema Existenzgründung an. Sie beginnt um 9 Uhr und dauert rund zwei Stunden.

Interessierte werden gebeten, sich bis Donnerstag, den 18. März, per E-Mail unter saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

Der erfolgreiche Start in die Selbständigkeit gelingt, wenn einer zündenden Geschäftsidee und hoher persönlicher Motivation eine fundierte Planung vorausgeht. Dies beinhaltet beispielsweise die Erstellung eines Businessplans, die Kontaktaufnahme zu Beratungsstellen und Netzwerken, sowie ggf. die Beantragung von Leistungen. Ein weiterer wichtiger Faktor bei der Vorbereitung einer Existenzgründung, egal ob im Haupt- oder Nebenerwerb, ist die persönliche soziale Absicherung bei Krankheit oder Unfall und im Alter. All jenen, die eine Selbständigkeit anstreben, gibt Existenzgründungsberater Uwe Schwan in der Veranstaltung umfassende Informationen zu den wichtigsten Regelungen.

„Biz&Donna“ ist eine Vortragsreihe, die sich vorrangig an Frauen richtet und aktuelle Themen aus der Arbeitswelt behandelt. Interessierte aller Alters- und Berufsgruppen, die erwerbstätig sind oder sein möchten, sind zur Teilnahme eingeladen, auch wenn sie bisher noch nicht in Kontakt mit der Agentur für Arbeit stehen.

Kontakt und Anmeldung:

Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)

Telefon: 0681 / 9442301

E-Mail: saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de

Der direkte Draht zur Berufsberatung im Saarland: 0681 / 9446666 Zusätzliches Angebot für Jugendliche und deren Eltern, die Unterstützung bei der Berufs- und Studienwahl benötigen

Ab sofort ist unter der Telefonnummer 0681 / 9446666 der direkte Kontakt zur Berufsberatung im Saarland freigeschaltet. Immer montags und donnerstags jeweils von 13 bis 17 Uhr informieren und unterstützen Berufsberater/innen Jugendliche und deren Eltern bei Fragen, wie es nach der Schule weitergehen kann, welche Ausbildungsberufe es gibt und wie passende Ausbildungsplätze gefunden werden können. Auch zu den Themen Studienwahl und Besuch weiterführender Schulen gibt die Berufsberatung Auskunft.

Für ausführliche Beratungswünsche vergibt die Berufsberatung kurzfristig Termine. Ein Terminwunsch kann auch per E-Mail unter saarland.berufsberatung@arbeitsagentur.de vereinbart werden.

Weitere Informationen der Berufsberatung sind auf der Homepage der Agentur für Arbeit Saarland unter www.arbeitsagentur.de/saarland zu finden.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Der Fahrradbeauftragte informiert



Die Fahrradwerkstatt Kirkel öffnet wieder

Ab 15. März öffnet die Fahrradwerkstatt wieder ihre Pforten unter den bekannten Corona-Regeln.

Die Werkstatt befindet sich hinter dem Rathaus im ehemaligen Leitstand der Feuerwehr Limbach und ist in der Zeit von 17:00 – 19:00 Uhr geöffnet.

Dort können dann selbst kostenlos Reparaturen durchgeführt werden. Bei Bedarf wird auch bei der Reparatur geholfen Ersatzteile gibt's, wenn vorhanden kostenlos. Ansonsten sollte man sich die Ersatzteile mitbringen.

Kontakt: Armin Jung 06841 / 8098-60

a.jung@kirkel.de

E Bike Ladestationen in der Gemeinde Kirkel neuerdings mit Ladegeräten

In der Winterpause wurden die E Bike Ladestationen in der Gemeinde Kirkel mit jeweils einem Bosch Ladegerät nachgerüstet. Dies bedeutet, dass in einem der Schließfächer ein Ladegerät für Bosch Akku integriert ist. Zu erkennen sind die Schließfächer an einem Aufkleber. Umgesetzt wurde dieses Konzept in Zusammenarbeit mit der GIU Saarbrücken. Ein Bosch Ladegerät wurde deshalb ausgewählt, weil diese E Bike Motoren in Deutschland weit verbreitet sind. Außerdem kann das Bosch E Bike Ladegerät alle **Bosch Akkus der Baujahre bis 2012 mit Performance Line, Performance Line CX und Active Line sowie Active Line Plus** laden. Der Akku Typ wird automatisch vom Ladegerät erkannt und die Ladung entsprechend angepasst. Haftung für etwaige Schäden, die durch das Laden am Akku entstehen, werden nicht übernommen. Ansonsten geschieht der Ladevorgang wie an den Stationen beschreiben.



E Bike Ladestation in der Hauptstraße in Limbach

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein;

wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht. Joh 12,24

Worte des Lebens

Wo viel diskutiert wird, kommt auch die Wahrheit um.
Publilius Syrus, röm. Mimen-Autor im 1. Jahrhundert v. Chr.

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de
Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 – Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr – 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Das Büro des Pfarramtes bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, ist jedoch zu den Bürozeiten besetzt, so dass Ihre Anliegen nach wie vor erledigt werden. Sie erreichen uns telefonisch (Anrufbeantworter ist Tag und Nacht geschaltet), per Mail oder postalisch.

Bitte beachten: In der Zeit vom 22.03. – 01.04.2021 ist das Büro des Pfarramtes durch unsere Sekretärin nicht besetzt. Pfarrerin Härtel ist jedoch weiterhin für Sie da.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf
- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de
- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de
- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste

4. Sonntag der Passionszeit, Lätare, 14.03.2021

10:00 Uhr, Theobald-Hock-Haus Limbach, Pfrin. Härtel
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

5. Sonntag der Passionszeit, Judika, 21.03.2021

10:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Härtel
Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Wir bitten um Voranmeldung zu allen Gottesdiensten im Pfarramt
Tel. Nr. 06841 / 80286 – mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer. Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.



**DER STUHL, DER SIE BEI
DER ARBEIT UNTERSTÜTZT**

**MODELL
139 RS**



LIEFERBAR
IN 10
ARBEITS-
TAGEN

PERFORMANCE HIGHLIGHTS:

- STRAPAZIERFÄHIGER STOFF LUCIA, SCHWARZ MIT 100.000 SCHEUERTOURNEN
- SYNCHRONMECHANIK MIT AUTOMATISCHER GEWICHTS-REGULIERUNG
- SITZTIEFENVERSTELLUNG
- SITZNEIGEVERSTELLUNG
- LORDOSENVERSTELLUNG
- 4D-ARMLEHNE
- UNIVERSALROLLEN
- MONTIERT IN SCHÜTZHÜLLE

(inkl. MwSt.) **249,- €**





Am Neunkircher Weg 5 · 66459 KIRKEL
Telefon 0 68 49 / 2 89 · Fax: 0 68 49 / 13 41
info@herrmann-partner.com · www.herrmann-partner.com

Termin Presbyteriumssitzung: Donnerstag, 18.03.2021, 19:30 Uhr,

Theobald-Hock-Haus

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 – Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustelblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hoßfeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660,

Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 – Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266

Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232

Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099

Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b,

Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/

email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3,

Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14,

Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 /

600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt,

Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:

Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst am 14. März beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Das bedeutet im Einzelnen: Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher ist auf 45 festgelegt. Das Singen ist nicht erlaubt. Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Hände müssen desinfiziert werden. Es müssen medizinische (OP oder FFP2) Masken getragen werden.

Corona und Gottesdienste

Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die während des Lockdowns die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der

- Für alle Klassenstufen
- Vorbereitung für Gesellen- und Meisterprüfungen

Turmstraße 5 *** 66459 Kirkel-Altstadt *** 0160 / 90820287

eMail : Leo.Doneyer@gmail.com Termine nach Vereinbarung

Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirkhekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die ihnen lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Werktagsgottesdienste werden derzeit keine angeboten.

13.03. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, Amt für Maria Paul, Cäcilia Linz, Karola u. Johannes Pütz, Regina Welscher

14.03. Sonntag - 4. Fastensonntag

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier, Amt für Giuseppe Ponzio, Amt für Hilde und Edmund Walle und für verstorbene Angehörige; anschl. Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, 2. Sterbeamt für Sieglinde Frank

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

19.03. Freitag

19:00 Uhr Limbach Atempause in der Fastenzeit

20.03. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, Amt für Erna Gabriel (Jgd), für Werner Leiner und für die Verstorbenen der Familien Much und Teichmann. Der Gottesdienst wird vom AK Eine Welt mitgestaltet

21.03. Sonntag - 5. Fastensonntag

09:00 Uhr Alsbach Eucharistiefeier

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

14:00 Uhr Niederwürzbach Kindergottesdienst/Kommunionkinder

16:00 Uhr Niederwürzbach Kindergottesdienst/Kommunionkinder

18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier, Amt für Adolf Konrad (Jgd)

Die **Kollekte am 20./21. März 2021** ist für die **MISEREOR – Fastenaktion** gegen Hunger und Krankheit in der Welt sowie das **Fastenopfer der Kinder** für die Aufgaben von Misereor.

Alle weiteren Kollekten kommen der Pfarrei Heilige Familie zugute. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Atempause

Wir laden Sie herzlich zur Atempause in der Fastenzeit in der Christ König-Kirche in Limbach ein.

Wir treffen uns immer freitags um 19 Uhr und gestalten die Atempause mit Textimpulsen, Gebeten und Musik nach der BDKJ-Vorlage 2021 „Zeit des Hoffens...“

Der nächste Termin ist der 19. März 2021.

Da diese Treffen nur mit einer begrenzten Teilnehmerzahl möglich sind, bitten wir Sie, sich vorher im Pfarrbüro anzumelden. Es gelten die gleichen Infektionsschutzbestimmungen wie bei Gottesdiensten.

Angebote für Kinder, insbesondere Kommunionkinder

Wir bieten in der Fasten- und Osterzeit **Kindergottesdienste** an. Diese Gottesdienste richten sich an Kinder im Grundschulalter und im Besonderen an die Kommunionkinder. Für die Kommunionkinder ist es ein freiwilliges Angebot und gehört nicht zum Vorbereitungskurs. Es ist aber eine schöne Möglichkeit, sich als Gruppe wahrzunehmen und kennenzulernen. Die Themen orientieren sich an der Fastenzeit und der Karwoche.

Die Termine sind **jeweils um 14 und um 16 Uhr**:

Sonntag, den **21. März** in der **Kirche St. Hubertus in Niederwürzbach**
Samstag, den **27. März** in der **Kirche St. Joseph in Kirkel**
Gründonnerstag, den **01. April** in der **Kirche St. Mauritius in Lautzkirchen**

Außerdem möchten wir die Kinder auch herzlich einladen zum **Kinderkreuzweg am Karfreitag, dem 02. April, um 11 Uhr in der Kirche St. Joseph in Kirkel**.

Bitte melden Sie Ihr Kind bei Isabelle Blumberg oder im Pfarrbüro an. **Rückmeldung aus Limbach zum Weltgebetstag 2021 - Vanuatu** Der Weltgebetstag musste in diesem Jahr neue Wege gehen.

Die Gemeinde Limbach verteilte WGT-Pakete, damit zu Hause mitgelesen, mitgefeiert und mitgebetet werden konnte. Von den katholischen und den evangelischen Frauen aus Limbach wurden 205,- Euro gespendet. Dafür ein herzliches Dankeschön!

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und die Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Marek Kolodziejczyk, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Das Pfarrbüro ist momentan allerdings für den Publikumsverkehr geschlossen

Aus der Gemeinde



Fotochallenge Frühling 2021

Frühlingshaftes Kirkel

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirkel!

Nun schließt sich langsam der Kreis. Im jahreszeitlichen Rhythmus unserer Fotochallenges fehlt nur noch ein Baustein: der Frühling! Deshalb lautet das Motto der nächsten Runde:

Frühlingshaftes Kirkel

Seien es Landschaftsbilder, Naturbilder, Sehenswürdigkeiten... egal wie das Frühlingserwachen in unserer Gemeinde aussieht. Frühlingsblumen? Erste milde Sonnenstrahlen? Zeigen Sie es uns!

Das Gewinnerfoto zielt eine Titelseite der Kirkeler Nachrichten im Mai/Juni – natürlich mit Angabe Ihres Namens. Alle Einsendungen sammeln wir in einer Bildergalerie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge, die bis Ende Juli online zu sehen ist.

Bitte achten Sie darauf, dass auf dem Foto keine Personen zu erkennen sind. Und bitte nur ein Foto pro Teilnehmer.

Für die Teilnahme an der Challenge ist es zwingend notwendig, dass Sie zusammen mit Ihrem Foto die unterschriebene Einwilligung zum Datenschutz und zur Nutzung Ihres Fotos einreichen. Ansonsten dürfen wir Ihr Werk leider nicht berücksichtigen. Die Einwilligung können Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge herunterladen oder über kultur@kirkel.de oder 06841 / 8098-40 anfordern.

Senden Sie Ihr Foto zusammen mit der Einwilligung an kultur@kirkel.de (das Bild bitte nicht in den E-Mail-Text einfügen, sondern als Bilddatei im Anhang verschicken) oder an **Gemeinde Kirkel, Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel**.

Einsendeschluss ist der 09.05.2021.

Wir wünschen viel Spaß beim Fotografieren!

Absage Sportlerehrung

Die alljährlich stattfindende Sportlerehrung muss dieses Jahr pandemiebedingt pausieren.

Fast in allen Sportsparten wurde die Saison vor Abschluss der Runde ergebnislos abgebrochen. Sieger konnten nicht ausgespielt bzw. ermittelt werden.

Um dem Gleichheits- und Fairnessprinzip gerecht zu werden, haben wir uns entschieden, die Ehrung verdienter Sportler wieder im nächsten Jahr im üblichen Rahmen durchzuführen.

Wir hoffen alle, dass die nächste Spielsaison regulär aufgenommen und die Besten in den einzelnen Sportarten ermittelt werden können! Dies soll allerdings die Verdienste derer nicht schmälern, die sich in Sparten wie z.B. Tennis, in denen die Spielsaison im Jahr 2020 zu Ende gebracht werden konnte, besonders ausgezeichneten. **Glückwunsch schon einmal vorab an all diese Sieger in ihren Klassen, wir werden die Ehrung nachholen!**

Wir stehen in den Startlöchern und fiebern, wie jeder von uns, besseren, aktiveren Zeiten entgegen, um sportlich wieder Gas geben zu können.

Trainiert weiter fleißig, egal, ob drauß oder zuhaus, bleibt am Ball, sonst droht der Fall!

Bei Rückfragen in dieser Sache jederzeit gerne unter Tel.: 06841 / 8098-38.

Amt für Kultur, Sport und Tourismus

Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel

Viele Gewerbetreibende haben ihre Angebote der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch weiterhin einige Abhol- und Lieferangebote. Eine Liste mit den aktuellen Services und den Kontaktdaten der Anbieter finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kirkel unter www.kirkel.de/aktuelles-termine/nachrichten.

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „Schadstoff auf Gewässer“: Limbach, Zum Schwimmbad: 04.03.2021, 16:20 Uhr

Am Donnerstagnachmittag, dem 04. März 2021, wurden die Löschbezirke Limbach und Kirkel-Neuhäusel gemeinsam mit dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) gegen 16:20 Uhr zur Unterstützung der Polizei aufgrund eines unbekanntes Schadstoffes auf der Mutterbach alarmiert. Die festgestellte Gefahrenstelle wurde im Bereich zwischen dem Solarfreibad Limbach und der Autobahn A8 gemeldet.

Durch die Feuerwehr Kirkel wurden mehrere Ölsperren ausgelegt, um eine weitere Ausbreitung des Gefahrstoffes zu verhindern. Teilweise konnten die Verunreinigungen mithilfe von Bindemittel aufgenommen und aus dem Bachlauf entnommen werden.

Weitere Maßnahmen erfolgen durch das LUA bzw. die Gemeinde Kirkel in Abhängigkeit der Ergebnisse der Probenauswertung. Die Feuerwehr Kirkel war etwa drei Stunden im Einsatz. (kd)

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**

ASB Ortsverband Saarpfalz –Leibs Heisje

Wir geben Ihnen hier einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie in dieser Pandemie:

Wir liefern weiterhin an unsere Kunden an allen Tagen Essen auf Rädern.

Für die Einrichtung ASB Leibs Heisje ist von entsprechenden Behörden dem erarbeiteten Hygienekonzept Zustimmung erteilt worden. Das heißt: das Heisje hat den betreuten Mittagstisch seit dem 08.03.2021 geöffnet. Bei Bedarf wird auch die Betreuungsgruppe "cafe sellemols" wieder durchgeführt. Besucher müssen über den Hofeingang das Haus betreten.

Als Alternative zur Sozialen Betreuungsgruppe bieten wir auf Anfrage eine soziale Betreuung in Ihrem Zuhause an. Die Kosten sind über die Pflegekasse abzurechnen. Bei Interesse können Sie sich gerne unter Tel. 06841 / 981413 an uns wenden.

Im Heisje ist eine neue Ausstellung von Fotos gehängt. Hier handelt es sich um schöne Farbaufnahmen zum Themenkreis des Brauchtums in unserer Heimat. Thomas Marx hat diese Bilderauswahl aus seinem persönlichen Archiv zur Verfügung gestellt.

Menschen, die keine Möglichkeit haben, zu ihrem Impftermin zu fahren, bietet die Gemeindeverwaltung im Sozialbüro Unterstützung an: 06841 / 8098-15 bzw. 06841 / 8098-14.

Die Besuchsmöglichkeiten im ASB-Seniorenzentrum sind weiterhin möglich.

Halten Sie weiterhin die Hygieneregeln ein und bleiben Sie gesund!

Aus den Ortsteilen



Ortsteil **Altstadt**



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.



**SIND DIE TANKS
IM KELLER LEER,
muss der Heizöl Bächle her!**

0 68 41 / 6 09 34

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**

Ortsteil **Kirkel-Neuhäusel**



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler,

nachdem die Kältepeitschen und Wetterkapriolen der vergangenen Wochen hoffentlich so langsam den Frühling einziehen lassen, hatten wir auch das Glück, wieder mal die Sonne in der Natur genießen zu können. Schön, endlich wieder von Sonnenstrahlen gekitzelt, die frische Luft und vor allem unsere schöne Natur genießen zu können. Was auf der einen Seite ein Glücksfall für uns Kirkeler ist, ist auf der anderen Seite auch Fluch zugleich.

Manchmal frage ich mich, wo die „Busladungen“ voller Wochenendtouristen herkommen, die sich in langen Wanderschlangen durch unsere schönen Wanderwege schlängeln. Witziger Weise treffe ich auf einem Waldrundgang auf gefühlt mehr Leute pro m², als wenn ich zum Einkaufen in eines unserer ansässigen Geschäfte gehe. Man merkt, dass der Wunsch nach Natur im Laufe dieser Pandemie exponentiell gestiegen ist.

Ich freue mich sehr, dass unser Erholungsort so hoch in der Gunst der Gäste und Besucher steht. Das zeigt, dass wir vieles richtig gemacht haben, um die Attraktivität unseres Ortes im Laufe der letzten Jahre mehr und mehr zu steigern. Ein kleines Manko gibt es: Das von uns bei der Gemeinde angeregte Parkleitsystem, was Beschilderung und ausgewiesene Parkflächen ausweisen soll, damit nicht auch noch der letzte Wanderwillige bis auf den Wanderweg in den Wald fährt, ist noch nicht umgesetzt. Es wäre eine riesige Erleichterung und ein Ärgernis weniger, wenn man es schaffen würde, Besucher auf Parkflächen außerhalb der Wohngebiete zu sensibilisieren, z.B. an der Burghalle oder am Schwimmbad, sowie vielleicht an Norma, Arbeitskammer und dem ehemaligen Praktiker Gelände. Hier muss unbedingt etwas getan werden, denn es ist unzumutbar, was gerade in den Wegen am Waldrand innerhalb der Wohngebiete zugeht. Es werden Einfahrten und Einmündungen zugesperrt, oft fühlt man sich wie in einem Tunnel oder einer Einbahnstraße ohne große Ausweichmöglichkeiten. Ich hoffe, hier greift man die vorliegenden Anregungen auf, und schafft es, eine für alle erträgliche Lösung zu schaffen.

Ein ebensolches Ärgernis stellt die Situation in der Friedhofstraße dar. Meines Erachtens nach sollte man hier eine Elterntaxifreie Zone einrichten. Den Kindern bricht kein Zacken aus der künstlich aufgesetzten Krone, wenn diese mal 40-80 Meter mehr laufen müssen. Wir müssen unsere kleinen Prinzessinnen und Prinzen NICHT bis ins Klassenzimmer fahren! Die finden den Weg. Haben Sie mehr Vertrauen und vor allem verringern wir so die Unfallgefahr vor Ort.

Aber mal weg zu etwas ganz anderem. Es geht auf Ostern zu, mit riesen Schritten. Ich denke, Ihnen geht es genauso wie mir: man verliert in der derzeitigen Situation den Kalender aus den Augen und stürzt sich in den täglichen Trott, ohne vielleicht wahrzunehmen, welchen Wochentag wir haben oder, dass wir schon im März angekommen sind. Mir fiel es auf, als ich auf einem Spaziergang durch unseren schönen Ort an geschmückten Osterbäumchen und Ostersträußern vorbeilief. Vielen Dank dafür! Es hat mir ein Lächeln aufs Gesicht gezaubert, denn das ist für mich auch ein Zeichen, dass es weitergeht. Ich freue mich auf das kommende Osterfest und hoffe, es geht Ihnen genauso.

Bitte bleiben Sie weiterhin wohlauf und geben Sie der Vorfreude auf Ostern eine Chance.

Ihr Ortsvorsteher

Hans-Dieter Sambach

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk K Kirkel-Neuhäusel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.



Automobile Pastore

Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken.
Reparaturen aller Art!

... meisterhaft und flexibel!
Service für alle Kfz-Marken.
Wir beraten Sie gerne!



Telefon 0 68 49 / 99 19 575

KIRKEL - Kaiserstraße 4a - www.automobile-pastore.de

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen, etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfefonnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sandra Bast, Ortsratsmitglied: sandra.bast@t-online.de, 0176 / 56738840

Sozialbüro Gemeinde Kirkel, Herr Steiner: 06841 / 8098-15
Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.

MGV 1848 Kirkel e.V.

Wir wünschen und hoffen, dass es allen Sängerinnen, Sängern und Freunden des Vereins gut geht. Wir hoffen auch, dass der Frühling mehr Entspannung mit sich bringt und Treffen bald wieder möglich sein werden und sei es nur, um bei schönem Wetter gemeinsam draußen im Garten beieinander zu sitzen. Wir halten Euch auf dem Laufenden.

SV Kirkel aktuell

Jugendtrainer gesucht !!!!

Wir, der SV Kirkel, suchen für unseren Jugendbereich, in der F-Jugend (Jahrgänge 2013-2014) und in der E-Jugend (Jahrgänge 2011-2012), zur kommenden Saison ab Juni Jugendtrainer.

Wenn Du Spaß und Freude an der „Arbeit“ mit Kindern hast, Dein Wissen gerne teilst, aber auch das ein oder andere Neue dazu lernen möchtest, dann bist Du bei uns richtig.

Weitere Informationen gibt es bei Jugendleiter Andreas Schwarz 01725756659 andreas.schwarz91@gmx.de

Sprich uns einfach an, wir stehen gerne Rede und Antwort.

SPD Kirkel-Neuhäusel

Der Osterhase wurde gesichtet!

Mit den ersten warmen Tagen strecken auch die ersten Blumen ihre Blüten ans Tageslicht und dahinter, ganz versteckt, kann man zwei große Ohren erkennen.

Das wird doch nicht schon der Osterhase sein? Doch, er ist es.

Er bereitet schon alles vor, damit er am Ostersonntag den Kindern was verstecken kann.

Auf dem Spielplatz an der Waldlandsiedlung wollte er eigentlich die kleinen Schokohasen verstecken, aber das geht dieses Jahr leider nicht, denn auch der Osterhase muss sich an die Regeln halten.

So hat er sich gedacht, er macht es wie im letzten Jahr, und bringt den Kindern (bis 12 Jahre) was nach Hause.

Damit der Osterhase weiß, wo er die kleinen Hasen hinbringen muss, müsst Ihr Euch melden, mit Namen und Anschrift.

Also nicht lange zögern und gleich anmelden!

Telefonisch bei: Sarah Eschenbaum, Tel. 0152 / 31055997,

Günter Ostermayer, Tel. 1237, oder Patrick Ulrich, Tel. 6799.

Ganz einfach geht es auch per E-Mail: spdoosterhasekirkel@gmail.com

Patrick Ulrich SPD Kirkel-wir tun was.

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

„Warum dauert das immer so lange?“

Oder gerne direkt gefragt: „Was machen die den ganzen Tag?“ Beides gilt der Verwaltung, häufig gerichtet an Vertreter der Ortspo-

litik. Fangen wir am besten gleich an diesem Punkt an. Das Bestreben der gewählten Ortsverantwortlichen, nicht zuletzt hier in Limbach, folgt dem Prinzip der Ermöglichung: Bürger sollen hier, an ihrem Lebensort, ihre Vorhaben und ihre Neigungen realisieren können, sofern die Rechte anderer oder übergeordnete Rechtsgüter nicht beeinträchtigt werden. Ermöglichung – das reicht von der Sanierung der Ortsstraßen über die Erhaltung und den Zugang zu Sportstätten, die Begleitung privater Bauvorhaben bis hin zu aktuellen Projekten wie die Erweiterung der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen, der Sorge um den Radverkehr oder die Ertüchtigung des Grünschnittplatzes. Die Verwaltung ihrerseits hat nicht einfach die Aufgabe, gute Ideen der Gremien mal eben flott-flott umzusetzen; sie muss das Vorhaben und den Planungsumfang prüfen, gegebenenfalls Kostenpläne erstellen und Finanzierungen sicherstellen, Berechtigungen und Rechtsansprüche abwägen und nicht zuletzt überörtliche Belange und Kompetenzen berücksichtigen. Das Ergebnis, erst recht bei größeren Vorhaben, ist dann den Gemeindegremien vorzustellen, um sie dort besprechen, prüfen und beschließen zu lassen. Dann, erst dann, ist eine Zustimmung oder Auftragsvergabe möglich. Gerade der Punkt überörtlicher Zuständigkeiten führt häufig zu nicht geringen Verzögerungen. Das ist zunächst mal kein Vorwurf, sondern die Konsequenz eines demokratisch legitimierten Rechtsstaats. Kritisch wird es nur, wenn die Rahmensetzung beispielsweise durch das Land örtliche Problemstellungen aus dem Blick verliert. Nehmen wir das Beispiel unseres Grünschnittplatzes: Die Auflagen des Landes verlangen u. A. eine umgehende Grundsanierung, alternativ eine Neuanlage. Aus Eigenmitteln der Gemeinde ist das schon lange nicht mehr möglich. Konkret wäre eine Überschreitung des staatlich vorgegebenen Kreditrahmens erforderlich, weil Kirkel sich derzeit auf die Erweiterung der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen in Limbach und in Kirkel-Neuhäusel als vordringliche Maßnahme konzentriert. Ohne die ausstehende Genehmigung von Landesseite zur Aufnahme weiterer Kredite sind Kirkel die Hände gebunden. Bitte warten... Aber da sind ja noch die kleinen Dinge, die Reparatur mutwillig zerstörter Wegebeleuchtung zum Beispiel oder immer wieder die Pflege von Pflanzinseln. Unser Bauhof wartet nicht einfach ab, bis wieder Wochenende ist. Er hat zunächst einmal eine Reihe von Pflichtaufgaben und Vorgaben zu erfüllen, übrigens wie die anderen Mitarbeiter der Verwaltung auch. So können aber Verzögerungen bei der Ausführung von außerordentlichen Dingen entstehen. Deshalb Vorsicht, wenn sich einige in Szene setzen und meinen, sie würden „denen da unten“ (im Rathaus) mal ordentlich Dampf machen. Sicher können im einen oder anderen Fall Abläufe angefragt werden. Aber von Desinteresse für das Dorf und seine Bürger kann nicht die Rede sein. Die Rahmenbedingungen der Verwaltung und die für politische Gestaltungsvorgaben sind in den letzten Jahren nicht einfacher geworden, rechtlich nicht und finanziell auf keinen Fall. Bei weiter anwachsenden Aufgaben und Vorgaben erweist sich zudem die wohlfeile Forderung nach Einsparungen beim Gemeindehaushalt als außerordentlich sachfremd. Sie umzusetzen hätte den Verlust unserer Eigenständigkeit zur Folge und wäre ein Verzicht auf das, was das Leben in Limbach und in unserer Gemeinde so besonders macht: die Möglichkeit, mit seiner Lebensart und seinen Neigungen hier daheim zu sein. Also, wenn's wieder mal etwas länger dauern soll – ärgerlich, sicher, aber bitte auch daran denken, dass niemand willkürlich Sachen verzögert. Jedenfalls nicht bei uns.

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgeische Orientierungen. Rufnummer: 0151 / 515 264 70 (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de.

Allgemeine Nachrichten



DRK-Landesverband Saarland e.V.

Digitaler Infoabend über den Freiwilligendienst Der DRK-Landesverband Saarland bietet am 17. März 2021 ab 18 Uhr Informationen rund um die Freiwilligendienste. Ob im Inland oder im Ausland, die Möglichkeiten sind auch in Zeiten von Covid-19 sehr vielfältig. Der Freiwilligendienst richtet sich an junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren, die sich für ein Jahr engagieren möchten. Sie können Erfahrungen sammeln, sich für ihr späteres Berufsleben orientieren

oder sinnvoll die Zeit bis zum Studium oder zur Ausbildung überbrücken. Der Einsatz ist in verschiedenen Bereichen wie dem Rettungsdienst, der Alten- und Krankenpflege, der Schülerbetreuung oder in der Kultur möglich. Es gibt ein Taschengeld und die Beiträge für die Sozialversicherung werden übernommen. Die Freiwilligen werden pädagogisch begleitet und nehmen an Seminaren teil.

Der Freiwilligendienst kann auch im Ausland gemacht werden. Es besteht die Möglichkeit, im sozialen oder kulturellen Bereich ein Jahr lang in Frankreich oder Belgien tätig zu sein. Hierbei steht eine kostenfreie Unterkunft zur Verfügung. Interessierte können sich ganz einfach über einen Link zu der Veranstaltung oder Zoom-App dazu schalten. Dies geht mit dem PC, Tablet oder Smartphone.

Meeting-ID: 876 4062 3444

Kenncode: 085812

Weitere Informationen zum Freiwilligendienst online unter www.freiwilligendienste.drk-lv-saarland.de oder telefonisch unter 0681 / 5004-238.



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

*Liebe und Erinnerung ist das, was bleibt,
lässt viele Bilder vorbeiziehen und uns dankbar zurückschauen
auf die gemeinsame glückliche Zeit.*

Wir nehmen Abschied von

Karla Weber

geb. Grub

* 10.11.1942 † 04.03.2021

In Liebe und Dankbarkeit:
Ralf, Jürgen und Sabine
mit Familien
und Anverwandten

Kirkel-Limbach, im März 2021

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
findet im engsten Familienkreis auf dem Friedhof
in Limbach statt.

Bestattungen Backes



**SAARLAND
KREMPELT DIE
#ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG**

Die Corona-Schutzimpfung ist da. Zunächst nicht für alle, sondern für die besonders gefährdeten Menschen. Informieren Sie sich schon jetzt, wer vorangehen kann und wann auch Sie sich impfen lassen können. Für unseren Weg ins normale Leben.
www.impfen.saarland.de

Zusammen
gegen Corona

IMPfZENTRUM

Ministerium für
Gesundheit,
Arbeits- und
Sozialpolitik
SAARLAND

**Wenn Sie kein Amtsblatt
bekommen haben**

Reklamationen wegen Nichtzustellung
des Amtsblattes nimmt der Verlag
entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-800.

Die E-Mail Adresse für Reklamationen
ist:

vertrieb@wittich-foehren.de

*Je schöner und voller die Erinnerung,
desto schwerer die Trennung.
Aber die Dankbarkeit verwandelt
die Qual der Erinnerung in stille Freude.
Man trägt das Schöne nicht wie einen Stachel,
sondern wie ein besonderes Geschenk in sich.*

(Dietrich Bonhoeffer)

Otilie Schäfer

geb. Albus

* 29.03.1930 † 05.03.2021

In Liebe und Dankbarkeit
**Frank Schäfer
Sheila und Marc
Johanna Herzog
und alle Anverwandten**

Kirkel, im März 2021

Die Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis statt.

Beerdigungsinstitut Rainer Gebhardt, Kirkel



Abschied nehmen.

Traueranzeige und -danksagung
in Ihrem Mitteilungsblatt.





ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

*Ein Musikerherz hört auf zu schlagen,
aber der Klang seiner Musik in unseren Herzen
wird nie verstummen.*



Gerd Regitz

* 30.11.1938 † 23.02.2021

In stiller Trauer:

Inge
Michael und Nicole mit Sienna
Olaf
Thilo und Patricia

Kirkel, im März 2021

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis auf dem Friedhof in Kirkel-Neuhäsel statt.

Bestattungen Backes

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de

GMBH

Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552

0172 / 68 04 738



*Man lebt zweimal.
Das erste Mal in der Wirklichkeit,
das zweite Mal in der Erinnerung.
(Honoré de Balzac)*

Herzlichen Dank

allen, die mit uns von meiner Mutter

Liesel Wagner

geb. Fey

Abschied genommen haben sowie für die
zahlreichen Beweise herzlicher Anteilnahme.

Im Namen aller Angehörigen:

Lieselotte Ringling

Kirkel, im März 2021

Bestattermeister Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen
Gerhard Pfeifer

Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271



Nach kurzer, schwerer Krankheit nahm Gott
seinen gläubigen Sohn zu sich
in sein himmlisches Reich.
Wir werden ihn sehr vermissen.

Günther Wentz

* 19. 03. 1931 † 03. 03. 2021



In Liebe und Dankbarkeit:
Deine Irene
mit der ganzen Familie

Kirkel-Neuhäsel, im März 2021

Die Trauerfeier mit anschließender
Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis
auf dem Friedhof in Kirkel-Neuhäsel statt.

Bestattungshaus Steimer & Grub, Kirkel-Limbach

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäsel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall



HAWESKO
Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

Primitivo aus Süditalien

SIE SPAREN
49%



10 Flaschen + 2 Weingläser statt € ~~98,46~~ nur € **49⁹⁰**

JETZT VERSANDKOSTENFREI BESTELLEN: hawesko.de/blatt



JAHREHNTELANGE ERFAHRUNG Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



GARANTIERTE QUALITÄT Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine – von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



TOP PREIS-LEISTUNG Guter Wein hat seinen Preis, muss aber nicht teuer sein. Wir bieten faire Preise und regelmäßig attraktive Kundenvorteile.

Zusammen mit 10 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser von Schott Zwiesel im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1089572**

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/service/lieferkonditionen und www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.

JOBS

IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH



Der ASB OV Saarpfalz sucht auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung **eine/n Fahrer/in für „Essen auf Rädern“**.

Voraussetzung für diese Tätigkeit sind körperliche Belastbarkeit sowie ein geübter und sicherer Umgang mit großen Fahrzeugen.

Bewerbung bitte an: ASB OV Saarpfalz, Hauptstr. 57, 66459 Kirkel-Limbach, ☎ 0157-53191117

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n

Physiotherapeut/in

Wir sind auch weiterhin für Sie da!

Physiotherapie

Monika Masseli

Termine nur nach vorheriger Absprache

Wir lassen uns regelmäßig testen!

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel

Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113

www.physiotherapie-kirkel.de

Die Wirtschaftsförderung Saarpfalz informiert:

ONLINE-SPRECHTAG DIGITALISIERUNG, 16/03/2021
10:00 – 17:00 Uhr

Für kleine und mittlere Unternehmen aus dem Saarpfalz-Kreis: Dienstleister, Handwerker, Produzierende Unternehmen

Besprechen Sie Ihre individuellen Fragen zu Digitalisierungsthemen mit den Experten des Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Saarbrücken. Beispielsweise: Wie gelangen Betriebe Schritt für Schritt in mobile Arbeitsformen? Wie lassen sich Angebote und Dienstleistungen digital weiterentwickeln? Welche Fördermittel stehen den Unternehmen im Landkreis zur Digitalisierung ihrer Prozesse jetzt zur Verfügung?

Der kostenfreie Online-Sprechtag findet als individuelle, jeweils einstündige Telefon- und Videokonferenz statt.

Gemeinsam mit dem Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Saarbrücken gehen wir auf Ihre Fragestellungen ein und stehen Ihnen mit Informationen zur Verfügung. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie ganz am Anfang des Digitalisierungsprozesses stehen, bereits erste Erfahrungen haben oder kleine Digitalisierungsprojekte schon umgesetzt haben.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenfrei, Anmeldung erforderlich. Weitere Informationen unter: www.wfg-saarpfalz.de oder **telefonisch: 06826 5202-0**

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz mbH
Saarpfalz-Park 1
66450 Bexbach
Telefon 06826 / 52 02-0
info@wfg-saarpfalz.de
www.wfg-saarpfalz.de



SCHREINEREI W. RISCH

66440 Blieskastel
Blickweilerstraße 27
Tel (0 68 42) 45 06
www.schreinerei-w-risch.de

seit über
40 Jahren

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klapppläden
- Reparaturdienst

REHAU-Kunststoff Fenster

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:

anzeigen.wittich.de



Flyer



RAN AN DIE BEILAGEN!

**EGAL OB PROSPEKTE,
FLYER, BROSCHÜREN -**

mit uns kommen Sie gut an!

Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!

beilagen@wittich-foehren.de



Wichtige Information

für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Amtsblatt „Kirkeler Nachrichten“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Kirkeler Nachrichten“
unter <http://epaper.wittich.de/135>

Redaktions-Annahmeschluss

Mi., 14.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mi., 12.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Dieter Wörz
Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 2337414
d.woerz@wittich-foehren.de

Claudia Straka
Verkaufsinendienst
Tel.: 06502 9147-274
c.straka@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren





RENAULT
Passion for life

Ihre Nr.1 in St.Ingbert wenn es um RENAULT & DACIA geht !!!

AUTOHAUS ERICH BENDER
RENAULT & DACIA - Vertragshändler

Obere Kaiserstraße 7-11 • 66386 St.Ingbert - Rohrbach • Tel. 06894 / 5621

www.autohaus-erich-bender.de

Wir sind IHR einziger RENAULT & DACIA - Vertragshändler in St.Ingbert !!!



OEL
SCHNEIDER

Heizöl

www.oelschneider.de

Tel.: 06894 5 20 72

Schönbucher
Brennstoffe

• Holz • Kohle • Pellets

www.schoenbucher-shop.de

Tel.: 0681 94 80 90

WOODOX Pellets

Inkl. MwSt. zzgl. 32 € Frachtkosten
88 Säcke / 150kg / 890 kg pro Palette
DINplus Qualität, Ö-Norm M7133, ENplus A1

239€

König

...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 27 37

Dachdeckerei

SCHMIEDEN



Kirkel: 0 68 49 - 3 83
Beeden: 0172 - 6 83 76 91

Über
60
Jahre

Bedachungen - Bauklempnerei
Isolierungen - Fassadenverkleidungen

www.dachdeckerei-schmieden.de

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de



STEINBILDHAUEREI
HANS-PETER LANG
INHABER BERND KLEWES
FRIEDENSTRASSE 12
66459 ALTSTADT
TEL.: 06841/8834

- GRABANLAGEN - TREPPEN - FENSTERRÄHRE - MÖBEL - IN NATURSTEIN -

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL



Praxis für Physiotherapie und Rehasport

Krankengymnastik
Massage
Lymphdrainage
Wellness

Christiane Peschel
Physiotherapeutin

Telefon (0 68 49) 66 92

GOETHESTRASSE 58
66459 KIRKEL-NEUHÄUSEL



SENIORENHEIM
HÖCHERBERG

Seniorenheim Höcherberg gGmbH
Amselstraße 1 • 66450 Bexbach
Tel.: 0 68 26 / 93 23-0 • Fax: 0 68 26 / 93 23-24
www.sh-hoecherberg.de

Bei uns sind Sie zu Hause

- Stationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Palliativpflege
- offener Demenzbereich
- Großzügige Außenanlage mit Sinnesgarten

www.sh-hoecherberg.de

Wir sind erneut ausgezeichnet!

**GOLDENER APFEL
 UND STERNE-
 BEDIENTHEKE 2021**



MATZ ... seit über 20 Jahren!
 DACHDECKER-
 MEISTERBETRIEB

- ✓ Dachdeckerarbeiten
- ✓ Reparaturen
- ✓ Fassadenbekleidungen
- ✓ Flachdachisolierungen
- ✓ Zimmermannarbeiten aller Art

SULZBACHALSTR. 354 · 66280 SULZBACH
 TEL. 0 68 97 / 20 60 · FAX 0 68 97 / 56 80 57

Stubbe
 NB
 WURZELBESEITIGUNG

Nicola Bachmann
 01 51 / 202 651 23
 nbstubbe@web.de

Fechinger Str. 33 · 66271 Kleinblittersdorf

Schindera-Spanndecken, nur noch wenige Termine im Sommer frei! Jetzt melden!
 Besuch unserer Ausstellung nach telefonischer Terminvereinbarung wieder möglich! Angebote sofort per Whatsapp, Email oder Telefon.



vorher



nachher

Vorher: Wohnzimmer nach Wasserschaden. Die Paneelen wurden wegen Schimmel entfernt. Die Dachlatten konnten als Unterkonstruktion für unsere integrierte Spanndecken-Gardinenleiste verwendet werden.

Nachher: Deutsche Spanndecke aus Folie, hält über 30 Jahre, naß abwaschbar, wieder zu öffnen, Curve Lichtrechteck als Wohnzimmerlicht, Spezial Spanndecken Gardinenleiste, alles dimmbar, farblich veränderbar!

Seit 1994 ist Robin Schindera selbstständig und gehört zu den Spanndecken-Pionieren im Saarland. Die kleine, aber feine Firma, ist auch der einzige Hersteller von Spanndecken aus Deutscher Folie in unserer Region. Schindera verarbeitet nur Folie aus Deutschland, welche die beste Emissionsklasse A+ haben. Er hat nur eigene Monteure, keine Subunternehmer. Mit seinen technisch genialen Lösungen wie integrierter Gardinenleiste, Curve Lichtprofil oder Wechselfendelleuchten, hebt sich diese Firma vom Markt ab. Ein eigener Reinigungsservice schätzen viele seiner Kunden!

Firma Robin Schindera Spanndecken eigene Herstellung & Einbau, Provinzialstr. 48, Saarlouis, Tel: 068 31 - 12 25 25
 Email: Kontakt@Schindera.com, Videos zu unseren Baustellen: www.Schindera.com/Video

